

An Bundesministerium für Justiz Museumsstraße 7 1070 Wien Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Ursula.Gortan@wko.at
W http://www.wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMJ-C11/0006-l 9/2009

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Rp 91/09/MSt/UG/
Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Durchwahl Datum 4296 21.04

21.04.2009

Änderung des IPR - Gesetzes, Aufhebung des BG über internationales Versicherungsvertragsrecht, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Rechtbereinigung im Hinblick auf die durch die Verordnungen ROM I und ROM II geschaffenen Regelungen im internationalen Privatrecht stellt ohne Zweifel eine sinnvolle Maßnahme im Interesse der Rechtssicherheit dar.

Zu § 35 IPRG - E:

Wir möchten lediglich darauf aufmerksam machen, dass in Abs 1 das Zitat der Verordnung ROM I um die Nummer des Amtsblattes (ABI. Nr. L 177......) vervollständigt werden sollte.

Gegen die in Abs 2 vorgesehene Auffangregelung ist nichts einzuwenden, wonach für die von der Sonderverweisungsnorm des Art 7 der ROM I - VO ausgenommenen Versicherungsverträge die allgemeine Regelung Anwendung findet, dass das von den Parteien gewählte Recht und mangels getroffener Wahl das Recht jenes Staates anzuwenden sein soll, in welchem die Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ihre Niederlassung) hat, die die charakteristische Leistung erbringt, bei Versicherungsverträgen also das Recht des Sitzes oder der Niederlassung des Versicherers.

Zu § 48 IPRG-E:

Notwendig erscheint auch in dieser Bestimmung eine Ergänzung des Zitats der Verordnung ROM II um die betreffende Nummer der Amtsblattes (ABl. Nr. L 199......).

Auch gegen die im Entwurf vorgesehene Auffangregelung für außervertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht von der ROM II-VO erfasst sind, wurde im Rahmen der kammerinternen Begutachtung kein Einwand erhoben.

Zu § 50 IPRG - E

§ 48 IPRG behandelt außervertragliche Schadenersatzansprüche. Insofern müsste wohl auch in § 50 Abs 4 auf außervertragliche "Schadenersatzansprüche" an Stelle von außervertraglichen "Schuldverhältnissen" abgestellt werden.

Weiters wird die Klarstellung angeregt, dass die Nichtanwendung des § 48 Abs 2 die Bestimmung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. 109/1978 betrifft, da § 48 Abs 2 nicht entfällt, sondern abgeändert wird, während § 46 und 47 IPRG aufgehoben werden.

Wunschgemäß teilen wir mit, dass eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse <u>Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl

Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser Generalsekretärin